Antrag

der Abgeordneten Sigrid Hupach, Petra Sitte, Halina Wawzyniak, Ulla Jelpke, Jan Korte, Ralph Lenkert, Petra Pau, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

**Verleihbarkeit digitaler Medien entsprechend analoger Werke in Öffentlichen Bibliotheken sicherstellen**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Öffentliche Bibliotheken gehören zu den meist genutzten Bildungseinrichtungen in Deutschland. Deutschlandweit gibt es laut Deutscher Bibliotheksstatistik 2013 10.180 Bibliotheken, 700.000 Besuche zählen Bibliotheken jeden Werktag und 369.000.000 Medien stehen in den Bibliotheken bereit. Öffentliche Bibliotheken ermöglichen so das in Artikel 5 Grundgesetz festgehaltene Recht „sich aus allgemein zugänglichen Quellen frei zu unterrichten“. Öffentliche Bibliotheken haben als steuerfinanzierte Einrichtungen den Auftrag einen freien niedrigschwelligen und von Einkommen, Alter, Geschlecht oder Behinderung unabhängigen Zugang zu Information, Kultur und Wissen für alle Bürgerinnen und Bürger barrierefrei anzubieten. Sie bieten damit gerade Menschen mit niedrigem Einkommen die Möglichkeit am öffentlichen und kulturellen Leben teilzunehmen. Gleichzeitig bewahren und vermitteln Bibliotheken nationales Kulturgut.

Heutzutage gehören auch E-Books und andere elektronische Medien zum kulturellen Leben. Jährlich nimmt ihre Bedeutung für Autoren, Verlage, Buchmarkt, Bibliotheken und Nutzerinnen und Nutzer zu. Verlage bieten inzwischen ein thematisch breites Angebot von E-Books an und entwickeln gleichzeitig immer neue Geschäftsmodelle für elektronische Medien.

Die Bibliothek des 21. Jahrhunderts ist zunehmend eine digitale Bibliothek. Um bei ihren Nutzerinnen und Nutzern nicht an Attraktivität zu verlieren und den gestiegenen Bedarf an elektronischen Medien befriedigen zu können, müssen Bibliotheken in die Lage versetzt werden, in ausreichendem Umfang auch elektronische Medien barrierefrei anbieten zu können. Dem steht gegenwärtig aber das rechtliche Problem gegenüber, dass der sogenannte „Erschöpfungsgrundsatz“ nach §17 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) bislang nicht auf unkörperliche Gegenstände wie E-Books anwendbar ist. Die rechtliche Gleichstellung von „nicht-Körperlichen“ Werken mit „körperlichen“ Werken im UrhG würde es den Öffentlichen Bibliotheken ermöglichen, ihrem Bildungsauftrag auch im digitalen Zeitalter nachzukommen. Um Urheber aber durch eine solche Ausweitung nicht in Bezug auf ihre Vergütung schlechter zu stellen, ist es gleichzeitig notwendig auch die sogenannte „Bibliothekstantieme“ auf „nicht-körperliche“ Werke auszudehnen und finanziell aufzustocken. Auf diese Weise kann eine faire Vergütung der Autorinnen und Autoren sichergestellt werden. Technisch kann in der schon heute üblichen Leihpraxis sichergestellt werden, dass die Datei, auf die der registrierte Nutzer zugreifen konnte, nach Ablauf einer definierten Frist automatisch gesperrt bzw. gelöscht wird. Derzeit findet die „Bibliothekstantieme“ für die „E-Book-Leihe“ keine Anwendung, da für den „Verleih“ von E-Books nicht die Regelung über den Leihvertrag nach §§ 598 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gelten, da ein E-Book nach Gebrauch nicht an die Bibliothek zurückgegeben wird.

Um der gestiegenen Bedeutung von E-Books gerecht zu werden und die Öffentlichen Bibliotheken in die Lage zu versetzen, dem gewachsenen Nutzerinnen-Interesse an digitalen Medien gerecht zu werden, ist eine rechtliche Klarstellung im Hinblick auf Erwerb und Verleih nicht-körperlicher Werke notwendig. Öffentliche Bibliotheken müssen auf ein faires Lizenzmodell zugreifen können und das grundsätzliche Recht haben, aus allen am Markt verfügbaren E-Books eine sorgfältige Auswahl treffen zu können.

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Im Rahmen einer Aktualisierung des Urheberrechtes die §§ 17 und 27 des Urheberrechtsgesetzes (unter Berücksichtigung des § 54) auf nicht-körperliche Medienwerke auszuweiten

In Absprache mit den Ländern die von Bund und Ländern aufgebrachten Mittel für eine Vergütung als Entschädigung für durch Bibliotheksausleihen entgangene Einnahmen an Verlage und Autoren, § 27 Absatz 2 und § 54 UrhG – Bibliothekstantieme genannt – in angemessener Höhe aufzustocken

Auf die Länder hinzuwirken, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden die Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken in angemessener Höhe sicherzustellen sowie die Finanzierung der Landes- und der Hochschulbibliotheken zu gewährleisten.

Berlin, den […]

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Bücher erscheinen immer öfter auch als E-Books. Am gesamten Buchmarkt haben E-Books zwar einen noch immer geringen prozentualen Anteil, dieser wächst aber von Jahr zu Jahr. Lag er 2011 laut Wirtschaftspressekonferenz 2013 des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels bei nur 0,8 Prozent, berichtet dieser in seinem E-Book-Bericht 2014, dass der E-Book-Anteil am Publikumsmarkt (ohne Schul- und Fachbücher) heute einen Umsatzanteil von 4,3 Prozent erreicht hat. 5,7 Prozent der Gesamtbevölkerung ab 10 Jahren kaufen E-Books.
Laut Umfrage des Branchenverbands BITKOM vom September 2014 liest jeder vierte Bundesbürger E-Books. 2013 war es noch jeder Fünfte. 25% leihen E-Books über öffentliche Bibliotheken aus. Auch dieser Anteil hat sich zum Vorjahr gesteigert, 2013 haben erst 17% die öffentlichen Bibliotheken genutzt.
Diese Zahlen dokumentieren die wachsende Bedeutung von E-Books für Nutzerinnen und Nutzer, Autoren, Verlage und Bibliotheken.
Das E-Book unterscheidet sich aber in seiner rechtlichen Stellung erheblich von einem gedruckten Buch, auch wenn der darin transportierte Inhalt identisch ist.

Um Öffentliche Bibliotheken zukunftsfähig zu machen und sie in die Lage zu versetzen, ihren Nutzerinnen und Nutzern ein aktuelles E-Book Angebot anzubieten und diese zu fairen Preis- und Lizenzkonditionen zu erwerben, braucht es eine gesetzliche Klarstellung im Urheberrecht.

Für eine solche rechtliche Gleichstellung von E-Books mit ihrem physischen Pendant setzt sich auf nationaler Ebene seit Jahren der deutsche Bibliotheksverband ein. Auf der europäischen Ebene gibt es die Kampagne des Europäischen Bibliotheksverbandes EBLIDA (European Bureau of Library Information and Documentation Association) „E-books in libraries“ und „The right to e-read“ (http://www.eblida.org/e-read/home-campaign/).

Die Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag hat darüber hinaus bereits in der 17. Legislatur einen in seiner Forderung weitergehenden Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung der privaten Weiterveräußerung unkörperlicher Werkexemplare“ (BT-Drs.: 17/8377) eingebracht.

Aktuell haben Bibliotheken auf der Basis des geltenden Urheberrechtes weiterhin kein Recht auf Erwerb und Verleih elektronischer Medien - im Gegensatz zum gedruckten Buch. Der sogenannte „Erschöpfungsgrundsatz“ gilt hier nach gegenwärtiger Rechtsprechung nicht. Für Öffentliche Bibliotheken heißt das, dass sie für jedes einzelne E-Book, dass sie ihren Lesern zur Nutzung anbieten möchten, einen Lizenzvertrag und die entsprechenden Modalitäten des Lizenzvertrages mit den jeweiligen Rechteinhaber aushandeln müssen, um Lizenz- und Leserechte für das E-Book zu erwerben. Rechteinhaber sind in den überwiegenden Fällen Verlage. Die von den Verlagen angebotenen Lizenzen haben oft Entleih- und Jahresbegrenzungen, nach deren Ablauf die Lizenz neu erworben werden muss. Gerade große Verlagsgruppen wie z.B. Bonnier, Holtzbrinck, Piper oder Cornelsen bieten den Bibliotheken aber nicht für alle von ihnen vertriebenen E-Books Lizenzen an bzw. fordern Preisspannen, die für die Öffentlichen Bibliotheken nicht finanzierbar sind. Der DeutscheBibliotheksverband weist in seinem Bericht zur Lage der Bibliotheken 2014 darauf hin, dass Öffentliche Bibliotheken aus diesem Grund nicht einmal die Hälfte der jeweils auf der Spiegel Bestseller-Liste stehenden Titel zur Ausleihe anbieten können.

Eine gesetzliche Lösung dieses Problems, durch die Erweiterung des Erschöpfungsgrundsatzes auf nicht-körperliche Werke, würde für einen fairen Ausgleich zwischen Verlagen und Bibliotheken stehen. Die Bibliotheken erwerben so das Recht auch E-Books zu kaufen, ohne eine Vielzahl von Einzellizenzen aushandeln zu müssen. Die Autorinnen und Autoren erhalten dann auch für die „E-Book-Leihe“ Ausschüttungen über die VG Wort.
Eine Gleichstellung von E-Books mit gedruckten Büchern entspricht auch den Zielstellungen der Bundesregierung. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD von 2013 heißt es: „Wir werden prüfen, ob den öffentlichen Bibliotheken gesetzlich das Recht eingeräumt werden sollte, elektronische Bücher zu lizensieren.“ Die Beauftragte für Kultur und Medien Monika Grütters bestätigt dieses Ansinnen in ihren am 10.03.2015 veröffentlichten „Kulturpolitischen Forderungen für das Urheberrecht im digitalen Umfeld“, in denen sie die aufwendige Lizenzierungspraxis für E-Books seitens der Verlage kritisiert.
Konkrete Änderungsvorschläge oder einen Entwurf für eine entsprechende Aktualisierung des Urheberrechts liegen seitens der Bundesregierung aber bis heute nicht vor. Die „Kulturpolitischen Forderungen“ der Staatsministerin Grütters bleiben in diesem Punkt rein appellativ. Die Verlage sollen Absprachen mit den Bibliotheken treffen, „wie und unter welchen Bedingungen ein E-Book Bibliotheksnutzern zur Verfügung gestellt werden darf“. Entsprechende Verhandlungen zwischen Verlagen und Bibliotheken scheitern bisher regelmäßig an den Forderungen in Bezug auf die Lizenzkonditionen seitens der Verlage. Verhandlungen auf der Ebene Deutscher Bibliotheksverband und Börsenverein des Deutschen Buchhandels scheiterten bisher aus kartellrechtlichen Gründen.

Dabei hatte bereits die Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft in der vergangenen Legislatur (Drs.: 17/12029, S. 91), die Handlungsempfehlung ausgesprochen: „Die Enquete-Kommission empfiehlt Bund und Ländern, öffentliche, insbesondere wissenschaftliche und schulische Bibliotheken durch ausreichende Grundfinanzierung darin zu unterstützen, stärker als bislang digitale Medien zur Nutzung bereit zu stellen. Die Enquete-Kommission empfiehlt zu diesem Zweck ebenfalls, die Verleihbarkeit digitaler Medien – entsprechend analoger Werke – sicherzustellen.“

Nicht zuletzt ist eine Grundvoraussetzung für ein zeitgemäßes Informationsangebot auch mit E-Medien seitens der Öffentlichen Bibliotheken ihre auskömmliche Finanzierung durch die Kommunen. Dies ist laut Bericht zur Lage der Bibliotheken 2014 aktuell aber nicht gegeben. „Die finanzielle Ausstattung der Öffentlichen Bibliotheken in Deutschland bleibt selbst in konjunkturell guten Zeiten unbefriedigend. Trotz der derzeitigen Steuereinnahmen in Rekordhöhe wird demnach in vielen der befragten Öffentlichen Bibliotheken weiterhin der Rotstift angesetzt.“ Für die Öffentlichen Bibliotheken würde sich der Wegfall von aufwendigen Lizenzverhandlungen, wie auch ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auch für E-Books, kostensparend auswirken. Die schlechte Haushaltslage vieler Öffentlicher Bibliotheken aber beschneidet in der Konsequenz – reduzierte Öffnungszeiten, Einschränkung der Medieneinkäufe – die Möglichkeit gerade von Menschen mit geringem Einkommen einen freien Zugang zu Wissen und Kultur zu erhalten.